jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/6/25 405-4/2425/1/12-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.06.2019

Index

90/02 Führerscheingesetz
40/02 Verwaltungsverfahren

Norm

FSG 1997 §8 Abs2
FSG-GV §1 Z1
AVG §46
VwGVG §17

Rechtssatz

Die Beobachtungsfahrt kommt im vorliegenden Fall auch vor dem Hintergrund der§§ 46 AVG und 17 VwGVG, wonach auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel maßgebenden ist, als Beweismittel nicht in Betracht.

Dieser Grundsatz stellt darauf ab, dass ein Beweismittel zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl zB VwGH 31.07.2018, Ro 2015/08/0033).

Die genannten Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall deshalb nicht vor, weil eine Beobachtungsfahrt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) nur dann erforderlich ist, wenn die übrigen Beweisergebnisse, insbesondere die amtsärztliche Untersuchung (welche die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aufgrund einer verkehrspsychologischen Stellungnahme zu beurteilen hat), eine eindeutige Beurteilung nicht zulassen (in diesem Sinne § 8 Abs 2 FSG: "erforderlichenfalls"; § 1 Z 1 und 4 FSG-GV: "gegebenenfalls"; vgl VwGH 24.04.2007,2006/11/0130; 21.04.2016, Ra 2016/11/0046).

Schlagworte

Verkehrsrecht, Führerscheingesetz, kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, Beweismittel Beobachtungsfahrt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.4.2425.1.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at